

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Stadt Memmingen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselmotorkraftstoff zu streichen

Die Stadt Memmingen erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Ziffer II der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 04.03.2024 wird die Angabe 19.03.2024 durch die Angabe 11.04.2024 ersetzt.
- II. In Ziffer V der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 04.03.2024 wird die Angabe 19.03.2024 durch die Angabe 11.04.2024 ersetzt.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 19.03.2024 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.memmingen.de/ankundigungen>) und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 19.03.2024, 00:00 Uhr wirksam.

Gründe:

Die Stadt Memmingen ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Auf die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Allgemeinverfügung vom 04.03.2024 wird vollumfänglich Bezug genommen. In der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 19.03.2024 kam es im Umkreis der Stadt Memmingen

auch weiterhin zu Bauernprotesten. So auch am 14.03.2024 als eine Versammlung in Form eines Traktorkorsos durch das Stadtgebiet nur sehr kurzfristig angezeigt wurde. Gegenüber dem Landratsamt Unterallgäu wurden bereits für jeden Freitag bis Ende März 2024 Versammlungen an Autobahnbrücken angezeigt. Neben der Benennung konkreter Brücken erfolgte der Hinweis, dass der Veranstalter keine Haftung für andere Brücken übernehme. Es ist daher nach polizeilicher Gefahrenprognose auch weiterhin mit einem Versammlungsgeschehen zu rechnen, welches ohne die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht kontrolliert werden kann. Daher war eine entsprechende Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 04.03.2024 erforderlich und angemessen, da die Gefahrenprognose unverändert Bestand hat.

Die Anordnungen in Ziffern I. und II. sind gemäß Art. 25 BayVersG kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S: 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da mit den Demonstrationen fortdauernd zu rechnen ist, wurde um den oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Klagen gegen diesen Bescheid haben aufgrund von Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung.

Memmingen, 19.03.2024
Stadt Memmingen
Im Auftrag

Gez.

Foit
Verwaltungsamtsrat